

§ 7 W-ET 18 GLLW Widerruf

W-ET 18 GLLW - Erklärung von Teilen des 18. Wiener Gemeindebezirkes zum
Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Währing)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Unterschutzstellung jener Grundflächen des 18. Wiener Gemeindebezirkes, die gemäß § 24 Abs. 4 erster Satz des Wiener Naturschutzgesetzes Landschaftsschutzgebiete sind und die gemäß § 1 Abs. 1 im Plan nicht als solche ausgewiesen sind, wird widerrufen.

In Kraft seit 01.02.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at